

## Vorblatt

### **Problem:**

Seit der Kundmachung der Schulorganisationsgesetzes-Novelle, BGBl. I Nr. 116/2008, umfassen das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium nicht neun, sondern acht Semester. Der geltende Lehrplan (Anlage D) dieser AHS-Sonderformen für Berufstätige umfasst hingegen noch neun Semester.

### **Inhalt /Problemlösung/Ziel:**

1. Mit gegenständlichem Verordnungsvorhaben soll der Lehrplan des neunsemestrigen Gymnasiums für Berufstätige, des Realgymnasiums für Berufstätige und des Wirtschaftlichen Realgymnasiums durch einen achtsemestrigen Lehrplan ersetzt werden.
2. Gleichzeitig soll ein vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. erlassener Lehrplan für die oa. AHS-Sonderformen für Berufstätige für den evangelischen Religionsunterrichtes bekannt gemacht werden.
3. Durchführung von Änderungen von Bekanntmachungen in der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen.

### **Alternativen:**

Durch die gesetzliche Festlegung der Dauer des Gymnasiums für Berufstätige, des Realgymnasiums für Berufstätige und des Wirtschaftlichen Realgymnasiums auf acht Semester besteht keine Alternative.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Umsetzung des gegenständlichen Verordnungsvorhabens entstehen keine Mehrkosten.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch den in kürzerer Ausbildungsdauer erreichbaren Erwerb des Bildungsniveaus einer allgemein bildenden höheren Schule auf Grund einer qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen (Weiter-)Bildung erhöhen sich die Chancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Höherer Anreiz zur (Weiter-)Bildung stellt deutliche Verbesserungen vor allem in sozialer Hinsicht dar.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Das Verordnungsvorhaben betrifft weibliche und männliche Studierende in gleicher Art.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Mit BGBl. I Nr. 116/2008 wurde gemäß § 37 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes festgelegt, dass im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen das Gymnasium für Berufstätige, das Realgymnasium für Berufstätige und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Berufstätige künftig acht Semester, statt bisher neun Semester, umfassen soll.

Die Senkung der Dauer der oa. AHS-Sonderformen für Berufstätige basiert auf über mehrere Jahre und an zahlreichen Standorten durchgeführten Schulversuchen, in der die Organisationsänderung über die Lehrpläne insbesondere im Hinblick auf die Neuverteilung des Lehrstoffes auf acht Semester erprobt wurde.

Dem entsprechend beziehen sich die geplanten Änderungen der Lehrplaninhalte gegenüber dem derzeit geltenden Lehrplan dieser AHS-Sonderformen (Anlage D) im Wesentlichen auf Adaptierungen der Stundentafeln und einer Neuverteilung der Lehrstoffinhalte auf nunmehr acht Semester.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das geplante Verordnungsvorhaben zieht keine Mehrkosten nach sich.

Im Bereich der Stundentafel der Anlage D wurden die Wochenstunden der Pflichtgegenstände auf acht Semester aufgeteilt, weitere Änderungen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen könnten, wurden nicht durchgeführt.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 Z 1 (Art. III § 2 Abs. 14):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Lehrplan der AHS-Sonderformen für Berufstätige (Anlage D) semesterweise, beginnend mit 1. September 2009, aufsteigend in Kraft treten soll.

#### **Zu Z 2 (Anlage D):**

Durch die Kürzung der Dauer von neun auf acht Semester wurde Anlage D inhaltlich entsprechend adaptiert. Gleichzeitig wurden redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die gesamte Anlage D neu verordnet.

#### **Zu Art. 2 § 1 (Anlage D, fünfter Teil):**

Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. wurde für den evangelischen Religionsunterricht an den AHS-Sonderformen für Berufstätige ein Lehrplan erlassen, der gleichzeitig mit Anlage D bekannt gemacht werden soll.

#### **Zu § 2 (Anlage A, fünfter Teil):**

Anlage A (Normalform), fünfter Teil, enthält unter anderem Verweise auf Bundesgesetzblätter, in denen Religionslehrpläne von Kirchen und Religionsgesellschaften bekannt gemacht wurden. Zwischenzeitlich haben einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften neue Lehrpläne für den Religionsunterricht an höhere Schulen erlassen, diese wurden jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht. Daher sind in Anlage A die entsprechenden Zitierungen zu ändern bzw. zu ergänzen.